

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schwaigern nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 22.10.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitsgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei Selbstständigen wird in der Regel während eines Arbeitszeitkorridors von werktags 8.00 bis 18.00 Uhr, pauschal mit 20 Euro/Stunde vergütet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro für die ersten drei Stunden und 5,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitsgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei Selbstständigen wird in der Regel während eines Arbeitszeitkorridors von werktags 8.00 bis 18.00 Uhr, pauschal mit 20 Euro/Stunde vergütet.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

1.	Truppmann 1	130,00 Euro
2.	Truppmann 2	60,00 Euro
3.	Truppführer	80,00 Euro
4.	Atemschutz	200,00 Euro
5.	Sprechfunker	50,00 Euro
6.	Jugendgruppenleiter	150,00 Euro
7.	Maschinist	75,00 Euro
8.	Leistungsabzeichen Bronze	75,00 Euro

Für die Teilnahme an den Lehrgängen Zugführer und Gruppenführer werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1.	Feuerwehrkommandant	2.250 Euro/Jahr
2.	stellvertretender Feuerwehrkommandant (bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)	1.000 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	2.250 Euro/Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant (bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)	1.000 Euro/Jahr
3. Abteilungskommandanten	1.000 Euro/Jahr
4. stellvertretende Abteilungskommandanten (bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)	500 Euro/Jahr
5. Jugendfeuerwehrwart	1.000 Euro/Jahr
6. Schriftführer	200 Euro/Jahr
7. Kassier	200 Euro/Jahr
8. Obmann der Altersabteilung	200 Euro/Jahr
9. Pressewart	200 Euro/Jahr
10. Plege der Homepage	200 Euro/Jahr
11. Fachgebietsleiter	200 Euro/Jahr
12. Kleiderwart	200 Euro/Jahr

(3) Feuerwehrgerätewarte erhalten auf Nachweis für jede volle Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(4) Ausbildungshelfer erhalten auf Nachweis für jede volle Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Zuwendungen an das Sondervermögen „Kameradschaftspflege“

Das Sondervermögen „Kameradschaftspflege“ der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50,00 Euro pro Mitglied. Hiervon werden 40,00 Euro pro Mitglied an die jeweilige Kameradschaftskasse der Abteilung ausbezahlt und 10,00 Euro pro Mitglied an die Gesamtkasse ausbezahlt.

Aufgrund der anhaltend angespannten Haushaltslage wurde vereinbart, dass die Zuwendungen der Kameradschaftskasse ab dem 01.01.2027 um 10 v.H. eingekürzt werden. Die Kürzung wird auf den auszuzahlenden Betrag (gemäß oben stehender Sätze) pro Abteilung entsprechend angewendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Schwaigern, den 23.10.2026

Stadt Schwaigern
Bürgermeisteramt

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.